NEUE TURMDREHKRANE MIT ERWEITERTER GARANTIE

Für Krane mit Potain Connect CCS

Der jeweilige, den Kran veräußernde Rechtsträger von Manitowoc Cranes garantiert dem Erstkäufer („Käufer“) jedes neuen, von Manitowoc hergestellten Krans, dass dieser Kran bei normaler Nutzung und Wartung frei von Mängeln hinsichtlich Material und Verarbeitung ist.

Zusätzlich zur Standardgarantie für Teile und Service (zwölf (12) Monate ab dem Datum der Erstaufstellung oder Erstinbetriebnahme oder 2.400 Betriebsstunden, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt) wird für jeden neuen CCS-Kran eine einjährige erweiterte Garantiezeit gewährt, unter folgenden Bedingungen:

(a) Der Kran wurde mit der entsprechenden 2-jährigen Garantieoption verkauft, die nur wählbar ist, wenn der Kran ursprünglich mit einem Potain Connect-Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren verkauft wurde – und –

(b) Der Kranbesitzer füllt online eine Zufriedenheits- und Zuverlässigkeitsumfrage („SRS“) aus, die Manitowoc frühestens 6 Monate nach dem Datum der Erstaufstellung oder nach 1200 Betriebsstunden (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt) und spätestens mit Ablauf der Standardgarantiezeit erhält – und

(c) Die Wartung erfolgt während der Standardgarantiezeit und der erweiterten Garantiezeit gemäß den Anweisungen im Kranhandbuch.

Die erweiterte Garantie beginnt nach Ablauf der ursprünglichen Garantiezeit. Hinweis der Klarheit halber: Die „2-jährige Garantieoption“ umfasst eine Gesamtgarantiezeit von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der Erstaufstellung oder Erstinbetriebnahme bzw. 4800 Betriebsstunden, einschließlich der Standardgarantiezeit, und nicht weitere zwei (2) Jahre nach deren Ablauf. Die erweiterte Garantie erlischt daher vierundzwanzig (24) Monate nach dem Datum der Erstaufstellung oder Erstinbetriebnahme, vorbehaltlich der in diesem Dokument festgelegten Bedingungen.

Der geltende Garantiezeitraum für Kranschweißkonstruktionen auf der folgenden Seite beträgt fünf (5) Jahre ab dem Versanddatum durch Manitowoc; vorausgesetzt jedoch, dass der Kran ausschließlich für Hebeanwendungen eingesetzt wird.

Ansprüche aus dieser Garantie sind nur dann gültig, wenn der Käufer Manitowoc oder den autorisierten Vertriebspartner von Manitowoc innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der erstmaligen Feststellung des Mangels, spätestens jedoch dreißig (30) Tage nach Ablauf der jeweiligen Garantiezeit, schriftlich über den Mangel informiert und seinen Anspruch gemäß den von Manitowoc jeweils vorgegebenen Garantieverfahren bearbeitet.

Zur Bearbeitung von Garantieansprüchen müssen bestimmte Unterlagen eingereicht werden. Zu diesen Unterlagen gehören Fotos und detaillierte Serviceberichte, die Folgendes dokumentieren: den ursprünglichen Fehler, die durchgeführten Maßnahmen zur Fehlerbehebung und den Abschluss der Fehlerbehebung. Anträge, die ohne ordnungsgemäße Unterlagen eingereicht werden, werden nicht bearbeitet.

Manitowoc ist gegenüber dem Käufer ausschließlich zur Reparatur oder zum Austausch von Produkten oder Teilen verpflichtet, die von Manitowoc nach eigenem Ermessen als mangelhaft hinsichtlich Material oder Verarbeitung eingestuft werden (Ersatzteile können nach Ermessen von Manitowoc neu oder vom Hersteller zugelassene, generalüberholte Teile sein). Manitowoc kann verlangen, dass Produkte oder Teile an einen von Manitowoc bestimmten Standort zur Inspektion und Analyse zurückgesendet werden, wobei die Kosten für Land- und Seefracht vom Käufer im Voraus zu entrichten sind. Angemessene Kosten für Land- und Seefracht sowie angemessene Arbeitskosten, die für genehmigte Garantiereparaturen während der jeweiligen Garantiezeit für jeden neuen Kran anfallen, werden von Manitowoc erstattet; Transport- und Arbeitskosten für Produkte oder Teile, die zurückgesendet werden und sich nicht als defekt erweisen, gehen jedoch zu Lasten des Käufers. Alle defekten Teile, die aus dem Kran ausgebaut werden, gehen in das Eigentum von Manitowoc über.

Garantieleistungen müssen von Manitowoc oder einem autorisierten Manitowoc-Vertriebspartner durchgeführt werden, wobei ausschließlich von Manitowoc gelieferte Originalteile zu verwenden sind. Die Haftung von Manitowoc in Bezug auf die an den Käufer verkauften Krane ist auf die in diesem Dokument vorgesehene Garantie beschränkt; in keinem Fall übersteigt die maximale Haftung von Manitowoc die Kosten für die Lieferung eines Ersatzes für ein defektes Produkt oder Teil. MANITOWOC UNTERLIEGT KEINERLEI WEITEREN VERPFLICHTUNGEN ODER HAFTUNGSANSPRÜCHEN, SEI ES AUFGRUND VON VERTRAGSBRUCH, GARANTIE, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT UND GEFÄHRDUNGSHAFTUNG) ODER AUFGRUND ANDERER RECHTSGRUNDSÄTZE ODER BILLIGKEITSGRUNDSÄTZE, IN BEZUG AUF VON MANITOWOC VERKAUFTE WAREN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE ZUSAGEN, HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN

. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, schließt Manitowoc ausdrücklich jegliche Haftung für Sachschäden, Strafen, besondere Schäden oder Strafschäden, Schadenersatz für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Ausfallzeiten, Verlust von Firmenwert, Kapitalkosten, Kosten für Ersatzgüter oder -dienstleistungen oder für sonstige Arten wirtschaftlicher Verluste sowie für Ansprüche von Kunden des Käufers oder Dritter wegen solcher Schäden, Kosten oder Verluste aus. MANITOWOC SCHLIESST DIE HAFTUNG FÜR JEGLICHE FOLGESCHÄDEN, ZUFÄLLIG ENTSTANDENE, INDIREKTE UND BEDINGTE SCHÄDEN AUS.

Diese Garantie gilt nicht für normale Abnutzung; Fahrlässigkeit; höhere Gewalt; Vandalismus; missbräuchliche Verwendung; unsachgemäße Verwendung; Vernachlässigung; Unfall oder Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Manitowoc liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Brände, extreme Kälte, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen; Überlastung; nicht autorisierte Veränderungen, Modifikationen oder Umbauten an Produkten oder Teilen; Produkte oder Teile, die nicht ordnungsgemäß installiert, gelagert, betrieben oder gewartet oder unsachgemäß eingestellt wurden; normale Abnutzung oder durch Vernachlässigung, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Beschädigung seitens des Käufers; Produkte oder Teile, die nicht von Manitowoc geliefert wurden; Produkte oder Teile, die nicht von Manitowoc oder von einem autorisierten Vertriebspartner oder einer autorisierten Reparaturwerkstatt von Manitowoc repariert wurden, es sei denn, dies wurde von Manitowoc schriftlich genehmigt; oder Schäden, die durch Nichtbeachtung der in der jeweiligen Betriebsanleitung oder in von Manitowoc herausgegebenen technischen Mitteilungen beschriebenen Wartungsverfahren verursacht wurden. Übertragbarkeit: Diese Garantie ist personengebunden an den Käufer und kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Manitowoc oder einen autorisierten Vertriebspartner von Manitowoc, der über eine geltende Vertriebsvereinbarung verfügt, übertragen oder abgetreten werden.

DIE OBEN GENANNTEN GARANTIEN SIND EXKLUSIV UND ERSETZEN ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEN; MANITOWOC LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE JEDE GARANTIE AB, DIE SICH AUS DEM HANDELSVERLAUF ODER DER HANDELSÜBLICHKEIT ERGEBEN, UND SCHLIESST DIESE AUS.